Die rechtliche Stellung des Lagerhalters bei dem Sonderlagergeschäfte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Rechtsanwalt **Johannes Driver**

in

Rochlitz i. Sa.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Rochlitz,
Buchdruckerei von Karl Meltzer,
1910.

Meiner Braut.

Literaturverzeichnis.

Benndorf, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheins, Borna-Leipzig 1903.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 7, 20.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preußens. 2. Abt., Halle 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Bd. III, Mannheim 1905.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. München 1909.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht, Berlin 1909.

Goldberg, Das deutsche Lagergeschäft und Lagerhausrecht, Zittau 1901.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch, Bd. III, Berlin 1906.

Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, Bd. VI, Berlin 1897.

Haarmann, Das Lagerrecht nach dem neuen Handelsgesetzbuche, Osnabrück 1898.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1902.

Lange, Das Lagerrecht nach H. G. B. für das Deutsche Reich, Leipzig 1902.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. II, Berlin 1901.

Lieser, Das Lagergeschäft und der Lagerschein, Fürth 1899.

Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Bd. II, 13. Aufl., Berlin 1907.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 2, Berlin und Leipzig 1888.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetzen, Bd. II, Berlin 1907.

Rspr. d. O. L. G. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bd. 3, 14

R. O. H. G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 7, 9, 12, 19.

R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 12, 22, 58.

Ruepprecht, von, Das Recht der Lagergeschäfte, Tübingen 1899.

Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 13, Leipzig 1903.

Senkpiehl, Das Speditionsgeschäft nach deutschem Recht. Hannover 1907.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. II, 8. Aufl. Berlin 1907.

Staudinger, von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, Bd. II, 3./4. Aufl. München 1908.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Der Begriff des Lagergeschäfts.
§ 1. Die gesetzlichen Erfordernisse . . . . . 1—9
§ 2. Die Arten des Lagergeschäfts . . . . . 9—10
II. Der Sonderlagerhalter.
§ 3. Allgemeines . . . . . 10—12
a) Die besonderen Pflichten.
§ 4. Die Pflicht zur Aufbewahrung . . . . . 12—16
§ 5. Die Benachrichtigungspflicht . . . . . 16—18
§ 6. Die Pflicht, den Zutritt zu dem Lagerungsorte zu gestatten . . . . . 18—21
§ 7. Die Rückgabepflicht . . . . . 21—22
b) Die besonderen Rechte.
§ 8. Der Anspruch auf die Lagerkosten . . . 22—25
§ 9. Das Pfandrecht . . . . . 25—30
§ 10. Das Zurückbehaltungsrecht . . . . . 30—34
§. 11. Das Recht, die Rücknahme des Gutes zu verlangen . . . . . 34—35
III. Die Verjährung der Ansprüche.
§ 12. Die Verjährungsfristen . . . . . 36—38
§. 13. Die Aufrechnung der verjährten Ansprüche 38

I. Der Begriff des Lagergeschäfts.

§ 1.
Die gesetzlichen Erfordernisse.

Indem das Handelsgesetzbuch in § 416 eine Begriffsbestimmung des „Lagerhalters“ gibt, sagt es damit zugleich, was es unter dem Lagergeschäfte versteht. Das Lagergeschäft ist demnach die gewerbsmäßige Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern. Diese vier Tatsachen müssen also zusammentreffen, wenn ein Lagergeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs vorliegen soll.

Was die Gewerbsmäßigkeit anbelangt, so gehört dazu die Entfaltung einer auf dauernden Erwerb gerichteten, als solche nach außen hervortretenden, selbständigen Tätigkeit.[1]) Damit ist aber nicht gesagt, daß die Gewinnabsicht bei jedem einzelnen Geschäfte hervorzutreten braucht. Vielmehr genügt es, wenn die Gesamttätigkeit des Lagerhalters auf Gewinn gerichtet ist. Denn es läßt sich wohl denken, daß in einzelnen Fällen ein Lagerhalter aus Gefälligkeit unentgeltlich die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt, vielleicht auch in der Erwartung, aus der dadurch geschaffenen Verbindung mit dem Einlagerer in anderer Weise Vorteil zu ziehen.[2])

Weiter ist für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit wesentlich, daß die Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung, mag sie nun entgeltlich oder ausnahmsweise unentgeltlich sein, im Rahmen des Handelsgewerbes des Lagerhalters erfolgt. Ein einzelnes, auf Lagerung und Aufbewahrung gerichtetes, wenn auch entgeltliches Geschäft ist nie nach §§ 416 ff. H.-G.-B., sondern nach §§ 688 ff. B. G.-B. zu beurteilen. Ebensowenig würde ein Lagergeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs vorliegen, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines auf andere Gegenstände gerichteten Handelsgewerbes gelegentlich die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt; denn es ist der Grundsatz, wie er in §§ 406, 415 H.-G.-B. für das Kommissions- und Speditionsgeschäft

[1]) Düringer-Hachenburg: H.-G.-B. § 383, Note IIb Nr. 1.

[2]) R.-O.-H-G. Bd. 19 S. 428; anderer Meinung: Lehmann-Ring: H.-G.-B. § 416 Nr. 2.

aufgestellt ist, auf das Lagergeschäft nicht ausgedehnt worden. Die Denkschrift[3]) bemerkt hierzu: »Für die vereinzelte Uebernahme einer Lagerung sind die Vorschriften dieses Abschnitts nicht geeignet: sie passen selbst dann nicht, wenn ein Kaufmann, der nicht Lagerhalter ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes gelegentlich einen Vertrag über die Lagerung von Ware schließt.«

Wenn nun auch die Lagerung und Aufbewahrung den Gegenstand des Gewerbetriebs bilden muß, ist es nicht nötig, daß die Lagergeschäfte den einzigen oder auch nur den Hauptgegenstand des betreffenden Gewerbes ausmachen.[4]) In der Denkschrift[5]) wird hierzu ausgeführt,[6]) es sei zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb des Lagerhalters häufig mit demjenigen des Spediteurs vereinigt ist. Stellt sich in diesem Falle die Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung nicht nur als Nebenverpflichtung eines anderen Vertrags dar, erscheint sie vielmehr als selbständiger Gegenstand des Vertrags, dann finden die Bestimmungen der §§ 416 ff. H.-G.-B. Anwendung. Ob das Lagergeschäft Gegenstand eines besonderen Vertrags ist, oder ob die Lagerung und Aufbewahrung nur im Zusammenhange mit einem Speditions- oder Kommissionsgeschäfte vereinbart worden ist, kann nur nach den konkreten Verhältnissen entschieden werden. So kann in einem Falle die Beförderung vom Schiff nach dem Lagerraum als Nebenleistung des Lagerhalters, in einem anderen die Lagerung als Nebenleistung des mit der Beförderung betrauten Spediteurs erscheinen.[7])

Ein gewerbsmäßiger Betrieb kommt nicht in Frage bei der Lagerung von Waren in den Lagerräumen der Zollverwaltungen. Die Lagerung erfolgt hier lediglich zum Zwecke der Vermeidung der Versteuerung. Die hierbei vorkommenden Rechtsverhältnisse werden durch die §§ 97 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 näher geregelt.[8])

Die Uebernahme der Lagerung und Aufbewahrung erfolgt durch den Abschluß eines Vertrags zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer, d. h. der Person, deren Waren eingelagert und aufbewahrt werden sollen.

Die rechtliche Natur dieses Vertrags ist bestritten. Die herrschende Ansicht,[9]) der auch ich mich anschließe, beurteilt diesen Vertrag als einen Verwahrungsvertrag im Sinne von § 688 B.-G.-B. Er ist Real-

---

[3]) Denkschrift S. 248/249.
[4]) Staub, Kommentar § 416, Anm. 2.
[5]) Denkschrift S. 247.
[6]) Dernburg, Schuldverhältnisse § 352, I.
[7]) Düringer-Hachenburg H.-G.-B. § 416 Nr. 1.
[8]) Denkschrift S. 249.
[9]) Staub, Lehmann-Ring, Karl Lehmann, Lieser, Benndorf.

kontrakt, nicht Konsensualkontrakt.[10]) Die beiderseitige Bindung tritt erst mit der Uebergabe des Gutes ein[11]) oder, wie der Amerikaner sagt: »When the crane has touched the good.« Doch kann ein Vorvertrag voraufgehen, aus dem der Einlagerer auf Annahme behufs Lagerung und Aufbewahrung, der Lagerhalter auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung Klage hat.[12]) Zu diesem Zwecke muß der Vorvertrag, auch pactum de deponendo genannt, den Inhalt des Hauptvertrags so vollständig enthalten, daß alle seine wesentlichen Erfordernisse festgestellt sind. Hierher gehören insbesondere die genaue Bezeichnung der Ware, die Angabe der Höhe des Lagergelds und des Zeitpunktes der Einlagerung.

Entgegen der oben vertretenen Auffassung erklären Düringer-Hachenburg und Makower das Lagergeschäft für einen Konsensualkontrakt, der durch die Uebernahme der Verpflichtung zur Lagerung und Aufbewahrung abgeschlossen wird, gleichgültig, ob zur Zeit des Vertragsabschlusses der Lagerhalter bereits den Besitz am Gut erworben hat.[13])

Uebernommen wird die Lagerung und Aufbewahrung. Auf beides zusammen muß das Gewerbe gerichtet sein. Gestattet jemand nur die Lagerung in seinem Raume, ohne die Verantwortung für das eingelegte Gut zu übernehmen, liegt nicht ein Lagervertrag, sondern ein Mietvertrag vor.[14])

Das Vorhandensein von Lagerhäusern oder Warenspeichern verlangt das Gesetz nicht für den Betrieb des Lagergeschäfts. Eine derartige Einschränkung des Lagergeschäfts würde schon wegen der Unbestimmtheit der Begriffe »Lagerhäuser« und »Warenspeicher« unzweckmäßig sein. Es könnte z. B. unter Umständen zweifelhaft sein, ob die Lagerräume eines Spediteurs als ein Lagerhaus oder Warenspeicher bezeichnet werden können. Und doch ist es ein entschiedenes Bedürfnis, daß der Spediteur, der gewerbsmäßig zugleich Verträge über die Lagerung von Gütern in seinen Aufbewahrungsräumen abschließt, insoweit die Rechte und Pflichten eines Lagerhalters hat.[15]) Der Lagerhalter braucht auch nicht die Lagerung und Aufbewahrung in eigenen Räumen vorzunehmen. Es genügt, wenn sie durch eine andere Person erfolgt, mit welcher der Lagerhalter für eigene Rechnung einen Verwahrungsvertrag abgeschlossen hat.[16])

---

[10]) Staudinger, Komm. z. B.-G.-B. § 688, 2d. — Dernburg, Schuldverhältnisse § 349, III.

[11]) Staub, Kommentar § 416, Anm. 5. — Fischer-Henle, B.-G.-B. § 688, Anm. 2.

[12]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 416, Nr. 3.

[13]) Makower, Kommentar § 416, II d. — Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 416 Nr. 4.

[14]) Fischer-Henle, B.-G.-B. § 688, Anm. 3.

[15]) Denkschrift S. 249.

[16]) Staub, Kommentar z. H.-G.-B. § 416, Anm. 7.

Hinsichtlich der Zeitdauer der Lagerung ist zu bemerken, daß sie nicht auf ganz kurze Zeit erfolgen darf.[17]) Daß das Gesetz bei der Lagerung nur eine auf längere Zeit berechnete Dauer im Auge gehabt hat, kann schon daraus gefolgert werden, daß der Lagerhalter laut gesetzlicher Vorschrift das Gut mindestens 3 Monate lagern muß, wenn eine Lagerzeit nicht vereinbart worden ist. (§ 422 H.-G.-B.)

Gegenstand der Lagerung und Aufbewahrung sind nach dem Wortlaute des Gesetzes »Güter«. Was darunter zu verstehen ist, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Der Ausdruck »Gut« bezeichnet die körperliche Sache, deren Beförderung oder Aufbewahrung übernommen ist,[18]) vorausgesetzt, daß sie sich vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit zur Lagerung und Aufbewahrung eignet. Lagergüter sind daher nicht lebende Tiere.[19]) Insbesondere fällt nicht unter das Lagergeschäft die Einstellung lebender Tiere in sogenannte Gastställe, auch wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird; denn hierbei findet keine Lagerung der Ware statt.[20]) Befinden sich aber lebende Tiere in abgeschlossenen Käfigen, Fässern oder anderen Behältnissen, so ist nicht einzusehen, warum nicht dieses Behältnis Gegenstand eines Lagervertrags sein soll.[21]) Am besten sagt man mit Staub, daß zur Lagerung geeignete Güter alle leblosen Waren sind.[22]) Es scheiden außer den lebenden Tieren auch Geld und Wertpapiere aus, die regelmäßig im Gegensatz zu der Ware genannt werden. Dieselbe Ansicht wird auch in der Denkschrift vertreten, die unter den dem Lagerbetriebe fremden Geschäften die Hinterlegung von Geld und Wertpapieren und die Einstellung lebender Tiere erwähnt.[23])

Zu eng faßt meines Erachtens Cosack den Begriff »Gut«, wenn er ausführt, daß eine Lagerung im Sinne des § 416 H.-G.-B. nur bei leblosen Sachen möglich sei, die im Verhältnis zu ihrem Wert einen großen Umfang haben.[24]) Danach würde die gewerbsmäßige Lagerung und Aufbewahrung aller Kostbarkeiten, z. B. von Gold- und Silberbarren, Perlen, Seide, Brüsseler Spitzen, Elfenbein kein Lagergeschäft sein. Mit Rücksicht darauf, daß die Lagerung in einem Lagerhause vermöge

---

[17]) Cosack, § 101. I. — Staub, Kommentar § 416, Anm. 9. — Anderer Meinung: Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 416, Anm. 2. — Makower, Kommentar § 416, IIb, Nr. 4. — Goldmann, H.-G.-B. § 416. Anm. 2c.

[18]) Karl Lehmann, § 117, Nr. 3.

[19]) Anderer Ansicht: Makower, Kommentar § 416, IIb, Nr. 1. — Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 416, Nr. 3.

[20]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 416, Nr. 3.

[21]) Staub, Kommentar § 416, Anm. 10.

[22]) „ „ „ „ „ „

[23]) Denkschrift S. 249.

[24]) Cosack, § 101, I.

der dort vorhandenen besonderen Einrichtungen meistens größere Sicherheit bietet, als die Aufbewahrung in einem Privathause, erscheint der Ausschluß von Kostbarkeiten vom Lagergeschäft unbegründet.

Darüber, daß die einzulagernden Güter fremde sein müssen, sagt das Gesetz nichts. Man könnte vielleicht aus dem Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit der Uebernahme den Schluß ziehen, daß nur fremde Güter den Gegenstand des Lagergeschäfts bilden könnten. Gleichwohl lassen sich Fälle denken, in denen der Lagerhalter eigene Güter einlagert.

§ 2.
Die Arten des Lagergeschäfts.

Zu unterscheiden sind drei Arten von Gütereinlagerungen: Die Sonderlagerung, die Sammellagerung und die Summenlagerung. Unter Zugrundelegung dieser Einteilung spricht man von einem Sonderlagergeschäft, einem Sammellagergeschäft und einem Summenlagergeschäft.

Sonderlagerung liegt dann vor, wenn das Gut jedes Einlagerers getrennt von dem der übrigen aufbewahrt wird und den Lagerhalter die Verpflichtung trifft, dieselben Stücke, die ihm zur Lagerung übergeben wurden, zurückzuerstatten. Das Eigentumsrecht an dem eingelagerten Gute steht weiter dem bisherigen Eigentümer zu, während der Lagerhalter als Verwahrer nur den unmittelbaren Besitz erwirbt (§ 868 B.-G.-B.). Unvertretbare Sachen sind immer Sondergut; regelmäßig werden aber auch vertretbare Sachen gesondert gelagert und aufbewahrt werden.

Wird dem Lagerhalter im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen von den verschiedenen Einlagerern die Vermischung ihres Gutes ausdrücklich gestattet, so liegt Sammellagerung vor (§ 419 H.-G.-B.). Man nennt dann das Lagergeschäft auch Menglagergeschäft, Typenlagergeschäft, Lagerung alla rinfusa.[25]) In diesem Falle erwirbt der Lagerhalter ebenfalls nicht das Eigentum an dem eingelagerten Gute. Vielmehr werden die Einlagerer gemäß §§ 947, 948 B.-G.-B. Miteigentümer zu ideellen Teilen, nicht etwa zur gesamten Hand. Sie werden Miteigentümer nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Vermischung haben.[26]) Den jedem einzelnen Einlagerer danach gebührenden Anteil kann ihm der Lagerhalter aus dem Gesamtvorrate ausliefern, ohne daß er dazu der Genehmigung der Beteiligten bedarf (§ 419 H.-G.-B, Abs. 2).

Schließlich kann das Gut mit der Maßgabe zur Einlagerung übergeben werden, daß der Lagerhalter Eigentümer der Waren wird und nur verpflichtet ist, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurück-

[25]) Lehmann-Ring. H.-G.-B. § 419, Nr. 4.
[26]) Staub, Kommentar § 419, Anm. 1.

zugewähren. Dies ist der Fall der Summenlagerung. Auf dieses Rechtsverhältnis finden nach § 419 Abs. 3 H.-G.-B. nicht die Vorschriften über das Lagergeschäft Anwendung, sondern gemäß § 700 B.-G.-B. die Regeln über das Darlehn.

Weitaus am häufigsten ist zur Zeit die Behandlung des Lagerguts als Sonderlagergut. Immerhin nehmen aber gerade die größten Lagerhäuser gewisse Waren (z. B. Getreide) nur als Sammel- oder Summenlagergut an. Das ist leicht begreiflich, weil die Lageranstalten (z. B. die trichterförmig gebauten Türme zur Getreidelagerung) vielfach gar nicht darauf eingerichtet sind, die einzelnen von den verschiedenen Einlagerern gelieferten Güter von einander getrennt zu halten.[27])

Im Folgenden soll nun erörtert werden, welche Pflichten dem Lagerhalter bei der Sonderlagerung auferlegt und welche Rechte ihm gegenüber dem Einlagerer in diesem Falle gegeben sind.

II. Der Sonderlagerhalter.

§ 3.
Allgemeines.

Wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt, ist nach § 416 H.-G.-B. Lagerhalter.

Da nach § 1 Abs. 2 Ziff. 6 H.-G.-B. der Gewerbebetrieb des Lagerhalters als Grundhandelsgeschäft gilt, ist der Lagerhalter kraft seines Gewerbes Kaufmann. Er ist sogenannter Mußkaufmann im Gegensatz zum sogenannten Soll- und Kannkaufmann, die erst vermöge ihrer Eintragung ins Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erwerben. Nur in dem Falle, daß sich das Lagergeschäft als ein Nebengewerbe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, wird der Unternehmer erst Kaufmann, wenn er von der Befugnis der Eintragung Gebrauch macht (§ 3 H.-G.-B.).

Lagerhalter kann jeder sein, jede Einzelperson, jede juristische Person wie die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien u. s. w., jede Personengesamtheit wie die offene Handelsgesellschaft.

---

[27]) Cosack, § 101, V.

Zur Ausübung des Lagergeschäftsbetriebs bedarf es entsprechend dem Grundsatze der Gewerbefreiheit keiner staatlichen Konzession. Indes ist dem Lagerhalter die Ausstellung indossabler Lagerscheine (§ 424 H.-G.-B.) nur mit staatlicher Genehmigung gestattet.

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Lagerhalters kommen zunächst die Vorschriften in Betracht, welche allgemein für Kaufleute gelten. Sie sollen, abgesehen von dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte, das wegen seiner hervorragenden Bedeutung eingehender zu behandeln ist, hier nicht weiter erörtert werden. Es sei jedoch erwähnt, daß zu scheiden ist zwischen Vollkaufleuten einerseits und Minderkaufleuten andererseits, d. h. solchen Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§ 4 H.-G.-B.) Für die Minderkaufleute gelten nicht die Vorschriften über die Firmen, die Führung der Handelsbücher und die Erteilung der Prokura. Weiter können durch eine Vereinigung zum Betriebe eines Lagergeschäfts Minderkaufleute weder eine offene Handelsgesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft begründen. Auf sie finden ferner die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Vertragsstrafen, Bürgschaft, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis keine Anwendung (§ 351 H.-G.-B.). Endlich untersteht der Lagerhalter, wenn er Minderkaufmann ist, nicht den Strafbestimmungen der §§ 239 Abs. 1 Ziff. 2, 3; 240 Abs. 1 Ziff. 3, 4 K. O. und auch nicht dem Bankdepotgesetz (§ 13 des angezogenen Gesetzes).

Aus dem wirtschaftlichen Zwecke des Lagergeschäfts ergibt sich, daß sich sein Betrieb fast immer über den Umfang des Kleingewerbes erhebt. Es wird daher regelmäßig der Lagerhalter den soeben erwähnten, für den Vollkaufmann geltenden Bestimmungen unterworfen sein. Außerdem enthält aber das Handelsgesetzbuch in den §§ 416 ff. eine Reihe von Sonderbestimmungen, durch welche es die dem Lagerhalter als solchem auferlegten Pflichten und die ihm gegebenen Rechte regelt.

Im allgemeinen sei zunächst nur erwähnt, daß diese Bestimmungen in engem Anschluß an die über das Speditionsgewerbe gegebenen Vorschriften getroffen worden sind. So wird in § 417 H.-G.-B. bestimmt, daß auf die Rechte und Pflichten des Lagerhalters bezüglich der Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung der Güter die für den Kommissionär und Spediteur geltenden Vorschriften Anwendung finden. Diese Regelung hat mit Rücksicht darauf stattgefunden, daß der Gewerbebetrieb des Lagerhalters häufig mit demjenigen des Spediteurs vereinigt ist, und daß beide Betriebsarten vielfach in einander übergehen.[28])

[28]) Denkschrift S. 247.

Neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs kommen ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verwahrungsvertrag zur Anwendung, soweit sie sich mit dem Wesen des Lagergeschäfts vereinbaren lassen.

a) Die besonderen Pflichten.

§ 4.
Die Pflicht zur Aufbewahrung.

Ist dem Lagerhalter auf Grund des Lagervertrags das Gut übergeben worden, so hat er es während der bedungenen Zeit aufzubewahren, es sei denn, daß er nach § 422 H.-G.-B. die vorzeitige Rücknahme verlangen kann.[29]) In Ansehung der ihn bei der Aufbewahrung und Lagerung treffenden Pflichten finden gemäß § 417 Abs. 1 H.-G.-B. die für den Kommissionär geltenden Vorschriften (§§ 388—390 H.-G.-B.) Anwendung.

Befindet sich das Gut, welches dem Lagerhalter zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Lagerhalter die Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben. Unterläßt er dies, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet (§ 388 Abs. 1 H.-G.-B.). Unter Zusendung ist hier jede Art der Einlieferung der Ware in das Lagerhaus zu verstehen. Es scheidet nur der Fall aus, in welchem der Einlagerer das Gut persönlich abgeliefert hat. § 388 Abs. 1 H.-G.-B. findet daher nicht nur bei Distanz-, sondern auch bei Platzgeschäften Anwendung.[30])

Die Wahrung der Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer oder Schiffer hat nicht nur durch Verwahrungen und Vorbehalte zu geschehen, sondern der Lagerhalter muß alles tun, um den Gesetzen gemäß die Rechte des Einlagerers zu sichern, zu erhalten und zu verwirklichen.[31]) Er darf daher insbesondere nicht ohne vorherige Feststellung der Beschädigung unter Annahme des Guts die Fracht und die Unkosten bezahlen, selbst wenn er sich dem Einlagerer gegenüber zur vorschußweisen Berichtigung der Fracht verpflichtet hätte oder von

---

[29]) Vergl. § 11 meiner Abhandlung.

[30]) Makower, H.-G.-B. § 388, Ia, Nr. 2. — Anderer Meinung: Staub, Kommentar § 379, Anm. 2, der meiner Ansicht nach ganz unbegründet das »Zusenden« dem »Uebersenden« des § 379 H.-G.-B. gleichstellt.

[31]) Staub, Kommentar § 388, Anm. 3.

ihm zu ihrer Begleichung angewiesen worden wäre.[32]) Denn sobald die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen ist, sind alle Ansprüche gegen den Frachtführer aus dem Frachtvertrage erloschen (§ 438 H.-G.-B.).

Für den Beweis des Zustandes, in dem sich das Gut bei der Einlieferung befindet, hat der Lagerhalter zu sorgen. Zu diesem Zwecke muß er entweder nach §§ 485 ff. C.-P.-O. bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk sich das Lagergut befindet, die Einnahme des Augenscheins oder die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beantragen, oder er hat den Zustand des Guts gemäß § 438 H.-G.-B. durch amtlich bestellte Sachverständige feststellen zu lassen.

Die Grundpflicht des Lagerhalters ist seine Verpflichtung, das Lagergut aufzubewahren. Zur Aufbewahrung gehört begriffsmäßig auch die zur Bewahrung der Sache vor schädigenden Einflüssen erforderliche Obhut (custodia)[33]) Der Lagerhalter hat bei der Aufbewahrung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Maßgebend ist hier die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters. Die Denkschrift hebt dies folgendermaßen ausdrücklich hervor: »Dabei ist selbstverständlich nicht der Maßstab einer kaufmännischen Sorgfalt im allgemeinen anzulegen, vielmehr handelt es sich wie in anderen Fällen so auch hier um diejenige Sorgfalt, welche dem Unternehmer des betreffenden Geschäftszweigs angesonnen werden muß.« Das Publikum wendet sich ja gerade deshalb an den Lagerhalter, weil es diesem kraft seines Gewerbes eine besondere Befähigung zur Lagerung und Aufbewahrung von Gütern zutraut.[34])

Der Lagerhalter haftet regelmäßig für dolus, culpa lata und culpa levis. Sollte er ausnahmsweise die Lagerung und Aufbewahrung unentgeltlich übernehmen, so hat er nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 B.-G.-B.). Aber auch in diesem Falle würde er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit sein (§ 277 B.-G.-B.). Ist der Einlagerer mit der Rücknahme des Guts in Verzug, so hat der Lagerhalter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 347 Abs. 2 H.-G.-B., § 300 B.-G.-B.).

Das Verschulden seiner Angestellten, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, hat der Lagerhalter in gleicher Weise zu vertreten, wie sein eigenes (§ 278 B.-G.-B.). Der Angestellte hat demnach die gleiche Sorgfalt bei der Erledigung des Lagergeschäfts

---

[32]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 417, Nr. 1.

[33]) Staudinger, Kommentar § 688, Anm. 3. — Dernburg, § 349, I.

[34]) Senkpiehl, § 44.

anzuwenden, wie sie von dem Lagerhalter selbst verlangt wird. Die Haftung des Lagerhalters für Fahrlässigkeit und auch für Vorsatz seines Personals kann aber durch Parteiabrede ausgeschlossen werden (§ 278 Satz 2 B.-G.-B.).

Der Lagerhalter kann nun aber nicht nur wegen solcher Handlungen seiner Angestellten verantwortlich gemacht werden, welche in der Erfüllung des Lagervertrags bestehen, sondern ihn trifft für das Tun seiner Leute auch dann die Verantwortung, wenn sie lediglich in Ausübung ihres Berufes gehandelt haben. Beschädigen die Angestellten in Ausführung ihrer Verrichtung das Gut eines anderen Einlagerers vorsätzlich oder fahrlässig, so ist der Lagerhalter schadenersatzpflichtig Von dieser außervertraglichen Haftpflicht kann er sich aber durch Erbringung des Nachweises befreien, daß er bei der Auswahl der bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, d. h. taugliche Leute angestellt und sie gehörig beaufsichtigt hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (§ 831 B.-G.-B.).

Will der Einlagerer gegen den Lagerhalter einen Schadenersatzanspruch geltend machen, so hat er im Bestreitungsfalle zu beweisen, daß die Beschädigung oder der Verlust während der Lagerung eingetreten ist. Weiter geht aber seine Beweispflicht nicht. Vielmehr ist es Sache des Lagerhalters, sich zu entlasten. Dies bringt das Gesetz mit der Redewendung »es sei denn« in § 390 H.-G.-B. zum Ausdruck. Der Lagerhalter hat nun nicht nur zu beweisen, daß er die Umstände, auf denen der Verlust oder die Beschädigung beruht, nicht verschuldet hat, sondern auch, daß er sie nicht abwenden, ihre Wirkung nicht beseitigen oder vermindern konnte, und daß er in beiden Richtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters betätigt habe.[35]) Sein Entlastungsbeweis ist aussichtslos und mißlungen, wenn er schuldhaft außerstande ist, die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung anzugeben. Er ist jedoch nicht beweisfällig, wenn er ohne seine Schuld die Ursache des Schadens nicht aufzuklären vermag.[36]) Wirft der Einlagerer dem Lagerhalter ein Versehen in bestimmter Richtung vor, so genügt es, wenn der Lagerhalter lediglich in dieser Richtung den Beweis des Nichtverschuldens führt.[37])

Bei der Mannigfaltigkeit der Fälle wird man es meistens dem richterlichen Ermessen überlassen müssen, darüber zu befinden, ob im Einzelfalle bei der Lagerung und Aufbewahrung der Güter die Sorgfalt

---

[35]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 390, Note IV.

[36]) Senkpiehl, § 65.

[37]) Staub, Kommentar § 390, Anm. 3. — R.-O.-H.-G., Bd. 12, S. 386, Bd. 19, S. 216.

eines ordentlichen Lagerhalters aufgewendet worden ist. Immerhin lassen sich einige allgemeine Regeln aufstellen, deren Befolgung für die Erhaltung des anvertrauten Guts in untadeligem und gutem Zustande unerläßlich ist. So wird der Lagerhalter immer dafür zu sorgen haben, daß seine Lagerräume genügende Sicherheit gegen Feuers- und Wassergefahr bietet, sowohl durch ihre Lage, als durch die Bauart und die ganze Einrichtung, daß sie sicher verschlossen werden, daß gehörige Kontrolle durch die Angestellten stattfindet, daß die Auflagerung ordnungsgemäß vor sich geht, daß die Räume gehörig gelüftet und rein gehalten werden, daß nicht Gegenstände hineingebracht werden, die eine Zerstörung oder Beschädigung des anderen Lagerguts herbeizuführen geeignet sind.[38]) Es würde sich auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht vereinbaren lassen, würde er einem Gelegenheitsarbeiter, dessen Zuverlässigkeit er nicht geprüft hat, ohne weitere Aufsicht den Zutritt zum Lager gestatten und ihm dadurch die Möglichkeit zu einem Diebstahle bieten.[39])

Selbstverständlich muß der Lagerhalter das Lagergut von anderem gesondert halten, er darf es nicht mit anderem vermengen oder vermischen Will er die verabredete Art der Aufbewahrung ändern, hat er dem Einlagerer vor der Aenderung Anzeige zu erstatten und seine Entschließung abzuwarten. Ist mit dem Aufschube Gefahr verbunden, kann er die Aenderung eigenmächtig vornehmen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß sie der Einlagerer bei Kenntnis der Sachlage billigen würde (§ 692 B.-G.-B.). Ohne Genehmigung des Einlagerers darf der Lagerhalter die Einlagerung der Güter auch nicht bei dritten Personen vornehmen. Wird ihm dies aber ausdrücklich gestattet, so hat er nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten (§ 691 B.-G.-B.).

Mit dem eingelagerten Gute selbst Handlungen vorzunehmen, die zu seiner Erhaltung notwendig sind, wie z. B. das Lüften, Reinigen, Umschaufeln oder Umpacken des Lagerguts, wird man im allgemeinen dem Lagerhalter nicht ansinnen können.[40]) Jedoch kann sich im Einzelfalle eine derartige Verpflichtung aus der nach den vorliegenden Umständen zu erfordernden Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters ergeben.

Zur Versicherung des Lagergutes ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn er von dem Einlagerer dazu angewiesen worden ist. Die Anweisung braucht nicht gerade ausdrücklich erteilt zu sein.[41]) Vielmehr kann der Auftrag zur Versicherung ein stillschweigender sein, wenn

---

[38]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 417, Nr. 1.
[39]) Staub, Kommentar § 417, Anm. 5.
[40]) Bolze, Bd. 20, Nr. 448.
[41]) Staub, Kommentar § 390, Anm. 7.

z. B. in ähnlichen Fällen von demselben Einlagerer die Versicherung stets gewünscht worden war.[42]) Auch auf Handelsbrauch kann die Verpflichtung zur Versicherung beruhen. Hervorgehoben sei aber, daß es bei den Bestimmungen des § 390 Abs. 2 H.-G.-B. nicht auf die Erwägung ankommt, ob in dem einzelnen Falle ein ordentlicher Kaufmann versichert hätte. Auch ein ordentlicher Kaufmann braucht nicht mehr zu tun, als was das Gesetz ihm gebietet.[43])

Unterläßt nun der Lagerhalter entgegen der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anweisung des Einlagerers oder dem Handelsbrauche zuwider die Versicherung des Lagerguts, hat er dem Einlagerer den durch die Unterlassung entstandenen Schaden zu ersetzen (§§ 417 Abs. 1, 390 Abs. 2 H.-G.-B.).

Da der Lagerhalter ohne die besondere Anweisung des Einlagerers zu einer Versicherung des Gutes nicht verpflichtet ist, soll nicht näher auf seine Stellung bei der Versicherung eingegangen werden. Es würde dies aus dem Rahmen unserer Abhandlung fallen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß es selbstverständlich den Parteien überlassen bleibt, hinsichtlich der den Lagerhalter bei der Aufbewahrung des Lagergutes treffenden Verpflichtungen besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 5.
Die Benachrichtigungspflicht.

Wie schon zu Beginn des vorhergehenden Paragraphen erwähnt worden ist, hat der Lagerhalter, sofern er sich nicht schadenersatzpflichtig machen will, die Pflicht, dem Einlagerer unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 B.-G.-B.) Nachricht zu geben, wenn sich das Gut, welches ihm zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, der äußerlich erkennbar ist (§§ 417 Abs. 1, 388 Abs. 1, H.-G.-B.). Ist das Gut dem Verderben ausgesetzt, oder treten während der Aufbewahrung Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter gleichfalls den Einlagerer unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Versäumt er dies, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§§ 417 Abs. 1, Abs. 2, 388 Abs. 2 H.-G.-B.). Unter »Entwertung« sind hier nur solche Wertminderungen zu verstehen, die in dem Stoffe des Guts selbst ihren Grund haben, nicht auch solche, die aus einer Aenderung der Marktlage drohen.[44])

---

[42]) R.-O.-H.-G., Bd. 7, S. 361. — Bolze, Bd. 8, Nr. 436.
[43]) Staub, Kommentar § 390, Anm. 6.
[44]) Makower, Kommentar § 388. IIb, Nr. 2.

Ist keine Zeit mehr vorhanden, den Einlagerer zu benachrichtigen und seine Verfügung einzuholen, oder ist der Einlagerer in der Erteilung der Verfügung säumig, hat der Lagerhalter das Recht des Selbsthilfeverkaufs nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 H.-G.-B. (§ 388 Abs. 2 H.-G.-B.). Inwieweit der Lagerhalter bei Gefahr im Verzuge die Pflicht hat, das unmittelbar Notwendige selbst zu veranlassen, muß für den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der nach den Umständen an die Sorgfalt des ordentlichen Lagerhalters zu stellenden Anforderungen entschieden werden.[45])

Der Selbsthilfeverkauf erfolgt in öffentlicher Versteigerung für Rechnung des Einlagerers. Wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, kann der Lagerhalter den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person, z. B. Gerichtsvollzieher, zum laufenden Preise bewirken (§ 373 Abs. 2 H.-G.-B.). Einer vorgängigen Androhung des Verkaufs wird es nicht bedürfen, da in dem vorliegenden Falle die Ware regelmäßig dem Verderb ausgesetzt oder Gefahr im Verzuge sein wird. Der Lagerhalter muß im Falle der öffentlichen Versteigerung dem Einlagerer von dem Orte und der Zeit der Versteigerung vorher Nachricht geben. Bei dieser Versteigerung dürfen Lagerhalter und der Einlagerer mit bieten (§ 373 Abs. 4 H.-G.-B.). Von dem vollzogenen Verkaufe hat der Lagerhalter bei jeder Art des Verkaufs dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben. Unterlassung zieht Schadenersatzpflicht nach sich, es sei denn, daß die Benachrichtigung untunlich war (§ 373 Abs. 3 H.-G.-B.)

Das Recht des Selbsthilfeverkaufs hat der Lagerhalter nach §§ 417, 389 H.-G.-B. auch dann, wenn der Einlagerer unterläßt, über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet wäre. Ob eine solche Verpflichtung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Außer dem Rechte des Selbsthilfeverkaufs steht dem Lagerhalter in dem vorerwähnten Falle das Recht zu, die Ware in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen (§ 373 Abs. 1 H.-G.-B.).

Wenn auch in den §§ 388, 389 H.-G.-B. immer nur davon die Rede ist, daß dem Lagerhalter gegebenenfalls das Recht des Notverkaufs oder das Recht der Hinterlegung zusteht, muß man doch annehmen, daß er meistens auch verpflichtet sein wird, so zu handeln, da es ihm in der Mehrzahl der Fälle nur auf diese Weise möglich sein wird, seiner Sorgfaltspflicht als ordentlicher Lagerhalter zu genügen. Weiter muß auch betont werden, daß der Lagerhalter nicht lediglich zur Wahrung

[45]) Lieser S. 27.

seiner eigenen Rechte den Notverkauf vornehmen, sondern nur dann von diesem Rechte Gebrauch machen darf, wenn die Interessen des Einlagerers es gebieten. Dagegen schadet es natürlich nichts, daß durch diese Maßregeln auch die eigenen Interessen des Lagerhalters am besten geschützt werden.[46])

§ 6.

Die Pflicht, den Zutritt zu dem Lagerungsorte zu gestatten.

Nach dem bürgerlichen Rechte könnte es zweifelhaft sein, ob der Lagerhalter verpflichtet wäre, dem Einlagerer die jederzeitige Besichtigung des Lagergutes, die Entnahme von Proben und die Vornahme der zur Erhaltung der Sache notwendigen Handlungen zu gestatten.[47]) Für die Zwecke, welchen die Niederlegung der Ware in einem Lagerhause dienen soll, ist es aber unerläßlich, daß dem Einlagerer diese Befugnisse gegeben werden.

Der Lagerhalter wird in vielen Fällen gar nicht in der Lage sein, seiner Benachrichtigungspflicht[48]) zu genügen, weil er regelmäßig als Nichtfachmann den Eintritt von Veränderungen an der Ware selbst nicht rechtzeitig feststellen kann. Darum muß dem Einlagerer Gelegenheit gegeben werden, sich selbst über den jeweiligen Zustand seines Lagerguts Gewißheit zu verschaffen. Weiter hat der Einlagerer großes Interesse daran, Kauflustigen entweder die Ware selbst oder wenigstens von ihr entnommene Proben zu zeigen. Denn es würden sich nur äußerst selten Leute finden, die, ohne auch nur eine Probe zu Gesicht bekommen zu haben, auf Treu und Glauben hin einen Kaufvertrag abschließen würden. Endlich aber muß dem Einlagerer das Recht gegeben werden, die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen in den Lagerräumen selbst vorzunehmen, da ja, wie wir gesehen haben, der Lagerhalter regelmäßig hierzu nicht verpflichtet ist. Der Einlagerer müßte demnach, würde ihm die vorerwähnte Befugnis nicht eingeräumt sein, mit gebundenen Händen zusehen, wie seine Ware dem Verderben oder gänzlicher Vernichtung anheimfällt. Unter richtiger Würdigung aller dieser Tatsachen bestimmt § 418 H.-G.-B.:

»Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftszeit zu gestatten.«

Wenn es im Gesetze heißt »dem Einlagerer«, so soll damit nicht ausgedrückt werden, daß die soeben erwähnten Rechte nur dem Ein-

---

[46]) Staub, Kommentar § 388, Anm. 10.

[47]) Denkschrift S. 249.

[48]) Vergl. § 5 meiner Abhandlung.

lagerer für seine Person zustehen, sondern das Gesetz legt dem Lagerhalter zugleich damit die Pflicht auf, den Zutritt in die Lagerräume und die Vornahme der betreffenden Handlungen auch den die Ermächtigung des Einlagerers nachweisenden Angestellten und Vertretern, sowie den von ihm beauftragten Sachverständigen zu erlauben. Weiter wird der Einlagerer verlangen dürfen, daß außer ihm dem mit ihm in Vertragsverhandlungen stehenden Gegenkontrahenten der Zugang mit gestattet werde, da gerade für solche Fälle die Besichtigung von Wert ist.[49]) Andererseits wird der Lagerhalter den Zutritt und die Vornahme der betreffenden Handlungen solchen Personen verbieten können, die mit Rücksicht auf seine eigenen und der anderen Einlagerer Interessen ihm nicht zuverlässig genug erscheinen.[50]) Jedenfalls haftet der Einlagerer für alle Schäden, die seine Leute in Ausführung der Verrichtung einem Dritten, also auch dem Lagerhalter, zufügen gemäß § 831 B.-G.B.

Was nun insbesondere das Besichtigungsrecht des Einlagerers anbelangt, so beschränkt sich dies nicht auf dies Befugnis, das Lagergut nur oberflächlich in Augenschein zu nehmen. Zwecks eingehender Besichtigung muß vielmehr der Lagerhalter dem Einlagerer oder dessen Beauftragten gestatten, das Lagergut auseinander zu nehmen und auszupacken. Hingegen ist der Lagerhalter nicht verpflichtet, auf seinem Lagerplatze oder in seinen Lagerräumen der Besichtigung vorhergehende oder sich anschließende längere Kaufverhandlungen zu dulden.[51])

Mit der Ausübung des weiteren dem Einlagerer zustehenden Rechts, Proben zu entnehmen, ist immer eine teilweise Rücknahme des Lagergutes verbunden. In den meisten Fällen wird es sich um geringe Quantitäten handeln, die dem Gute entnommen werden. Ist aber die gezogene Probe so umfangreich, daß das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Anspruches des Lagerhalters auf die Lagerkosten nicht ausreicht, erleidet das Recht des Einlagerers zur Musterziehung insofern eine Einschränkung, als der Lagerhalter in diesem Falle die Entnahme von Proben nur zu gestatten braucht, wenn der Einlagerer zugleich einen dem Werte der entnommenen Warenmenge entsprechenden Teil der Lagerkosten berichtigt[52]) (§ 420 Abs. 2 H.-G.-B.). Die Prüfung der Proben in seinem Lagerraume braucht der Lagerhalter nicht zu dulden.[53])

---

[49]) Lehmann-Ring, H.-G.-B § 418, Nr. 1

[50]) Makower, Kommentar § 418, IIIa.

[51]) Makower, Kommentar § 418, IIIb, Nr. 1. — Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 418, Note II, Nr. 2.

[52]) Makower, Kommentar § 418, IIIb, Nr. 2.

[53]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 418, Note II, Nr. 3.

Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen zu gestatten (§ 418 H.-G.-B.). Was unter »notwendigen Handlungen« zu verstehen ist, kann in manchen Fällen zweifelhaft sein. Regelmäßig wird aber hierher gehören: die Lüftung, Trocknung, Anfeuchtung, Umpackung, Reinigung der Ware. Jedoch dürfen alle diese Handlungen auch nur zum Zwecke der Erhaltung vorgenommen werden.[54]) Will der Einlagerer behufs Werterhöhung des Gutes tätig werden, z. B. es verarbeiten, renovieren oder sortieren, so ist er auf die freiwillige Zustimmung des Lagerhalters angewiesen.[55])

Alle Handlungen, mögen sie dem Einlagerer kraft Gesetzes oder auf Grund besonderer Erlaubnis des Lagerhalters gestattet sein, dürfen nur in dem Umfange vorgenommen werden, als ihn die Räumlichkeiten erlauben, und dürfen weiter nicht den Interessen des Lagerhalters und der anderen Einlagerer widerstreiten. Eine gewisse Gefährdung dieser Interessen wird allerdings die Ausübung der dem Einlagerer gesetzlich gewährten Befugnisse mit sich bringen. So wird es häufig geschehen, daß die vielfach komplizierten maschinellen Einrichtungen der Lagerhäuser unter der unsachgemäßen Benutzung seitens des meistens nicht geschulten Hilfspersonals der Einlagerer leiden. Weiter ist dem Konkurrenten, der ebenfalls Waren eingelagert hat, die Möglichkeit geboten, sich einen Einblick in die Warenvorräte und die Geschäftsverhältnisse anderer Einlagerer zu verschaffen. Diese Unzuträglichkeiten lassen sich aber dadurch nahezu beseitigen, zum mindesten aber beschränken, daß der Lagerhalter entsprechende Lagerungsbestimmungen für sein Lagerhaus trifft, denen sich jeder Einlagerer zu unterwerfen hat, andernfalls der Lagerhalter berechtigt ist, gemäß § 422 Abs. 2 H.-G.-B. die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß der Zutritt in die Lagerräume dem Einlagerer nur während der Geschäftsstunden zu gestatten ist. Unter »Geschäftsstunden« ist die auch für andere Lagerhausbetriebe an dem betreffenden Platze übliche Geschäftszeit zu verstehen.[56]) Zu eng würde man den Sinn der Gesetzesworte auffassen, wollte man dem Einlagerer den Zutritt nur während der von dem einzelnen Lagerhalter angesetzten Geschäftsstunden gestatten.[57]) Vielmehr muß dem Einlagerer das Recht zustehen, auch an Feiertagen, welche nicht geboten sind und deren Berücksichtigung an dem betreffenden Platze nicht üblich

[54]) Makower, Kommentar § 118, IIIb. Nr. 3.

[55]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 418, Nr. 3.

[56]) Makower, Kommentar § 358, V. — Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 418, Note II, Nr. 1.

[57]) Anderer Meinung: Staub, Kommentar § 418, Anm. 2.

ist, die vorbezeichneten Rechte wahrzunehmen, selbst wenn der Lagerhalter aus konfessionellen Gründen mit seinem Personal an diesem Tage feiert.[58])

Daß der Einlagerer alle die ihm in § 418 H.-G.-B. gewährten Rechte nicht schikanös, sondern nur so ausüben darf, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, ergibt sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 226, 242 B.-G.-B.

§ 7.
Die Rückgabepflicht.

Nach § 695 B.-G.-B. ist der Lagerhalter verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Einlagerers das Gut diesem zurückzugeben, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist. Voraussetzung ist allerdings, daß der Einlagerer seine Verbindlichkeiten dem Lagerhalter gegenüber erfüllt hat, da dieser sonst auf Grund seines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts die Herausgabe des Gutes verweigern könnte. Der Lagerhalter hat dieselben Sachen herauszugeben, die er seinerzeit auf Lager genommen hat, auch wenn vertretbare Sachen gelagert worden sind.

Ist das Lagergut durch einen Umstand, den der Lagerhalter zu vertreten hat, beschädigt worden oder untergegangen, so ist der Lagerhalter anstatt zur Rückgabe des Gutes zur Leistung einer entsprechenden Geldzahlung verpflichtet. So tritt insbesondere an die Stelle des Lagergutes der erzielte Erlös, wenn der Lagerhalter von dem ihm unter Umständen zustehenden Rechte des Notverkaufs Gebrauch gemacht hat. War das Gut einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anweisung des Einlagerers zufolge von dem Lagerhalter versichert worden, so erstreckt sich bei Beschädigung oder Verlust des Gutes seine Verpflichtung zur Rückgabe auf die Auszahlung der erlangten Versicherungssumme.

Die Rückgabe des Gutes hat an dem Orte der vertragsmäßigen Aufbewahrung zu erfolgen. Den Lagerhalter trifft nicht die Verpflichtung, das Gut dem Einlagerer zu bringen (§ 697 B.-G.-B.). Der Einlagerer gerät daher in Annahmeverzug, wenn er das Lagergut nicht rechtzeitig abholt. In diesem Falle haftet der Lagerhalter nur noch für culpa lata (§ 300 B.-G.-B.) Er kann Ersatz der Mehraufwendungen verlangen (§ 304 B.-G.-B.), das Gut anderswo unterbringen, es möglicherweise öffentlich hinterlegen. Endlich gestattet ihm sein Pfandrecht und das ihm unter gewissen Voraussetzungen zustehende kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, zum Verkaufe des Gutes zu schreiten.[59])

---

[58]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 418, Note II, Nr. 1.

[59]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 422, Nr. 7.

Da das Lagergeschäft, wie oben ausgeführt worden ist, ein Realvertrag ist, wird das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis durch die Rückgabe des Gutes beendigt. Das Lagergeschäft endet ferner durch Untergang des Lagergutes, durch Vereinbarung eines anderen Rechtsverhältnisses zwischen beiden Teilen, z. B. Sachmiete, depositum irregulare, Kauf, Speditionsauftrag, sofern letzterer wirklich das Lagergeschäft ersetzen und nicht bloß hinzutreten soll.[60])

b) Die besonderen Rechte.

§ 8.
Der Anspruch auf die Lagerkosten.

Den in den vorstehenden Paragraphen geschilderten Pflichten des Lagerhalters steht an Rechten zunächst der Anspruch auf das bedungene oder ortsübliche Lagergeld, sowie auf Erstattung der Auslagen für das Gut gegenüber. Dieses Recht ergibt sich im allgemeinen schon aus den Bestimmungen der §§ 689, 693 B.-G.-B. Jedoch könnte der Lagerhalter hiernach nur den Ersatz für solche Aufwendungen verlangen, die er zum Zwecke der Aufbewahrung gemacht hat, und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Das Handelsgesetzbuch (§ 420) rechnet aber zu den »Lagerkosten«, deren Erstattung der Lagerhalter verlangen kann, auch alle sonst nicht nur zum Zwecke der Verwahrung für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit sie der Lagerhalter den Umständen nach für erforderlich halten durfte, insbesondere die Auslagen für Fracht und Zölle, sowie die Kosten der Versicherung und der zur Erhaltung des Gutes etwa vorgenommenen Arbeiten. Die Frage, inwieweit etwaige Unkosten bereits durch das dem Lagerhalter zustehende Lagergeld als ersetzt anzusehen sind, kann nur nach Lage des einzelnen Falls entschieden werden.

Unter die Lagerkosten fallen nicht Ansprüche aus Vorschüssen oder Ansprüche aus Ersatz von Schäden, die durch die Beschaffenheit der Ware an anderen Gütern verursacht worden sind, sowie sonstige auf besonderen Rechtsgründen beruhende Forderungen.[61]) Deswegen ist aber der Einlagerer noch nicht von der Verpflichtung befreit, solche Ansprüche zu befriedigen. Es soll damit nur gesagt sein, daß diese Forderungen nicht zu den technischen Begriffen der »Lagerkosten« gehören, und daß auf sie die Bestimmungen über die Fälligkeit (§ 420 Abs. 2 H.-G.-B.) und über die Geltendmachung des Pfandrechts (§ 421 H.-G.-B.) keine Anwendung finden.

---

[60]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 422, Nr. 9.

[61]) Denkschrift, S. 252.

Die Höhe des Lagergeldes unterliegt der freien Vereinbarung der Parteien. In der Regel haben die Lagerhäuser bestimmte Tarife, nach denen sie die Lagerung übernehmen. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so hat der Lagerhalter Anspruch auf das ortsübliche Lagergeld. Besteht keine Ortsübung, so kann der Lagerhalter die Höhe des Lagergeldes nach seinem billigen Ermessen bestimmen, muß sich aber richterliche Ermäßigung gefallen lassen, wenn er den Preis willkürlich hoch bestimmt hat (§§ 316, 315 B.-G.-B.).[62]) Wegen der Verschiedenartigkeit der bei dem Lagergeschäfte in Frage kommenden Verhältnisse hat das Gesetz mit Recht von der Aufstellung eines allgemeinen Tarifs abgesehen. Jedenfalls wird für die Bemessung der Höhe des Lagergeldes der Rauminhalt, das Gewicht und der Wert des einzulagernden Gutes bestimmend sein.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Lagerhalter einen seiner bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergibt (§ 699 B.-G.-B.). Bei der Bemessung dieses Teiles ist zu berücksichtigen, daß unter Umständen die von dem Lagerhalter bereits bewirkten Leistungen höher zu veranschlagen sind, als die Bemühungen, welche noch von ihm für den Rest der Lagerzeit verlangt werden können. Das ganze Lagergeld darf deswegen nicht nur entsprechend dem Zeitablaufe verteilt werden.[63]) Dagegen kann nicht in Betracht gezogen werden, daß der Lagerhalter für die gesamte bedungene Lagerzeit die Räume freigehalten und über sie nicht anderweit verfügt hat und nunmehr Gefahr läuft, die Räume für die übrige Vertragszeit leer zu behalten.[64]) Manchmal wird aber zwischen den Parteien eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, daß der Einlagerer selbst bei vorzeitiger Zurücknahme des Gutes zur Zahlung des Lagergeldes für die ganze Lagerzeit verpflichtet sein soll. In diesem Falle kann der Lagerhalter bei vorzeitiger Rücknahme das ganze Lagergeld beanspruchen und insoweit sein Pfandrecht geltend machen, es sei denn, daß er die Lagerräume anderweit verwertet.[65])

Wie schon erwähnt, ist die Unterscheidung zwischen »Lagerkosten« und den sonstigen Ansprüchen des Lagerhalters für die Fälligkeit der Ansprüche von Bedeutung. Die Fälligkeit der Forderungen, die nicht zu den Lagerkosten gehören, bestimmt sich nach den Regeln des betreffenden Rechtsgeschäfts, dem sie ihre Entstehung verdanken. Hervorgehoben sei nur, daß der Lagerhalter, der ja immer Kaufmann ist,

---

[62]) Staub, Kommentar § 420, Anm. 1.
[63]) Planck, Kommentar z. B.-G.-B. § 699. Anm. 2.
[64]) Staub, Kommentar § 420, Anm. 2.
[65]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 422, Nr. 1.

nach §§ 354 Abs. 2, 352 Abs. 2 H.-G.-B. vom Tage der Leistung an 5 % Zinsen fordern kann.

Was nun die »Lagerkosten« anbelangt, so ist zunächt zu bemerken, daß die baren Auslagen, also namentlich die Verläge für Fracht und Zölle, sowie die Versicherungsgelder sofort zu entrichten sind. Es laufen hier also ebenfalls vom Tage der Leistung an 5 % Zinsen. Bar sind solche Auslagen, die durch Zahlung von Geld oder Hingabe von als Geld betrachteten Wertpapieren (z. B. Banknoten) gemacht sind. Bloße Ausstellung eines Wechsels, Belastung im Kontokurrentverkehr, Aufrechnung und dergleichen genügt nicht.[66])

Sonstige Lagerkosten, so insbesondere das Lagergeld, sind im allgemeinen entsprechend der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 699 bei der Rückgewähr des Guts, also Zug um Zug, zu entrichten. Dauert jedoch die Lagerung länger als 3 Monate, so sind die Lagerkosten nach dem Ablaufe von je 3 Monaten, von dem Tage der Einlagerung an gerechnet, zu erstatten (§ 420 Abs. 2 H.-G.-B.). Diese Vorschriften beruhen auf der Erwägung, daß die in dem Lagerhause lagernde Ware einen Gegenstand des Handelsverkehrs bildet, und daß es daher nicht wünschenswert erscheint, die Kosten, für welche die Ware haftet, für einen allzu langen Zeitraum auflaufen zu lassen.[67]) Andererseits erschien es mit Rücksicht darauf, daß es eine erhebliche Belästigung der Parteien mit sich bringen würde, nicht zweckdienlich, für die Erstattung des Lagergeldes die Bestimmung des § 699 Abs. 1 Satz 2 B.-G.-B. in Geltung zu lassen. Dann wäre der Einlagerer verpflichtet, ein nach Monaten oder Tagen berechnetes Lagergeld auch monatlich oder täglich zu berichtigen.

Dem Einlagerer steht, wie schon oben ausgeführt worden ist, die Befugnis zu, jederzeit die Rückgabe des Gutes zu verlangen. Nimmt er es nun nur teilweise zurück, so hat er regelmäßig auch nur einen dementsprechenden Teil der Lagerkosten zu entrichten. Mit Rücksicht auf das dem Lagerhalter wegen der Lagerkosten zustehende Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht am Gute bestimmt aber das Handelsgesetzbuch in § 420 Abs. 2, daß der Lagerhalter, wenn das auf dem Lager verbleibende Gut zu seiner Sicherung nicht ausreicht, die Herausgabe des Teiles verweigern darf, bis der Einlagerer die gesamten Kosten bezahlt hat.

Der Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Erstattung der Lagerkosten und der Auslagen ist gemäß § 269 B.-G.-B. der Ort, an dem der Einlagerer zur Zeit des Geschäftsabschlusses seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hatte. Die Bestimmung des § 420 Abs. 2 H.-G.-B.

---

[66]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 420, Nr. 4.

[67]) Denkschrift S. 252.

bezieht sich nur auf die Zeit der Rücknahme, nicht auf den Ort der Leistung.[68]) Man kann daher unter Anwendung von § 269 B.-G.-B. nicht sagen, aus der Natur des Lagergeschäfts ergäbe sich als Leistungsort für den Einlagerer der Ort der Aufbewahrung, der in der Regel mit dem Wohnsitze oder dem Niederlassungsorte des Lagerhalters zusammenfallen wird.

§ 9.
Das Pfandrecht.

Nach § 421 H.-G.-B. hat der Lagerhalter wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, so lange er es im Besitze hat, inbesondere mittels Connossaments, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Seinem Inhalte nach ist dieses Pfandrecht beschränkter als dasjenige des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers; denn es dient nicht zur Sicherstellung sämtlicher aus dem Lagergeschäfte entspringenden Forderungen, sondern es ist nur hinsichtlich des Anspruches auf Erstattung der »Lagerkosten« begründet. Der Lagerhalter kann daher nicht wie der Kommissionär wegen der auf das Gut gewährten Vorschüsse und Darlehen, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Kommissionsgeschäften (§ 397 H.-G.-B.), oder wie der Spediteur und Frachtführer wegen geleisteter Vorschüsse (§§ 410, 440 H.-G.-B.) entsprechend ein Pfandrecht geltend machen. Für eine Ausdehnung des Pfandrechtes des Lagerhalters auf Forderungen aus laufender Rechnung besteht kein Bedürfnis, auch würde hierdurch die Uebertragbarkeit des etwa ausgestellten Lagerscheins erheblich beeinträchtigt werden.[69])

Während der Kommissionär an dem Gute des Kommittenten ein Pfandrecht wegen aller Forderungen geltend machen kann, die ihm aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften gegen den Kommittenten zustehen, darf der Lagerhalter ein Pfandrecht an dem Lagergute nur wegen derjenigen Lagerkosten ausüben, welche durch die Lagerung gerade dieses Gutes entstanden sind. Hat er mehrere Güter desselben Einlagerers zur Lagerung und Aufbewahrung übernommen, und gibt er ein Lagergut zurück, ehe er wegen seiner aus der Lagerung dieses Gutes entstandenen Forderungen befriedigt worden ist, so steht ihm daher wegen dieser Lagerkosten kein Pfandrecht an dem noch lagernden Gute zu. Andererseits ergreift das Pfandrecht das ganze eingelagerte

---

[68]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 420, Nr. IIb. — Staudinger, Kommentar § 697, Nr. 1. — Makower, Kommentar § 420, IIb. — J. W. 1902, S. 79. Nr. 12. — Rspr. d. O.-L.-G., Bd. 3, S. 43. — Anderer Ansicht: Staub, Kommentar § 420, Anm. 5.

[69]) Denkschrift S. 252.

Gut, nicht etwa nur einen zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teil.[70]) Deswegen wird aber der Einlagerer nicht gehindert, einen Teil des eingelagerten Gutes zurückzunehmen. Er muß nur die auf dem Gute ruhenden Auslagen und den auf den zurückgeforderten Teil entfallenden Betrag der sonstigen Lagerkosten bezahlen. Voraussetzung ist allerdings, daß das auf dem Lager zurückbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters ausreicht (§ 420 Abs. 2 H.-G.-B.).

Das Lagergut ist regelmäßig nur insoweit Gegenstand des Pfandrechts, als es Eigentum des Einlagerers ist, oder wenigstens der Einlagerer berechtigt ist, über das Gut für den Eigentümer zu verfügen, d. h. es einzulagern. Aber auch, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erwirbt der Lagerhalter für den Fall ein Pfandrecht an dem Lagergute, daß er bei der Einlagerung keine Umstände kannte oder kennen mußte, aus denen sich die Nichtberechtigung des Einlagerers zur Einlagerung des Gutes ergab.[71]) Kaufmannseigenschaft des Einlagerers ist dabei nicht erforderlich (§ 366 Abs. 3 H.-G.-B.). Der gute Glaube des Lagerhalters wird jedoch nicht geschützt, falls die Ware dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war, es sei denn, daß es sich um Sachen handelt, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert worden waren (§§ 1208 Satz 2, 935 B.-G.-B.).

Durch den Schutz des guten Glaubens wird demjenigen, welchem ein Recht zusteht, Güter für Rechnung eines anderen in einem Lagerhause zu hinterlegen, die Möglichkeit geboten, dieses Recht auch geltend zu machen. Er braucht nicht zu befürchten, wegen der Lagerkosten persönlich in Anspruch genommen zu werden. Er kann es vielmehr dem Lagerhalter überlassen, sich, soweit es nötig ist, aus dem Gute selbst zu befriedigen.[72])

Der Lagerhalter kann das Pfandrecht nur solange geltend machen, als er den Besitz des Gutes hat, insbesondere mittels Connossaments, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

Auf Grund seines Pfandrechts kann der Lagerhalter aus dem Lagergute Befriedigung suchen, sobald die Lagerkosten trotz der gemäß § 420 Abs. 2 H.-G.-B. eingetretenen Fälligkeit nicht bezahlt sind. Die Befriedigung erfolgt durch Verkauf nach den Vorschriften der §§ 1235 ff. B.-G.-B.

Bevor der Lagerhalter zum Verkaufe des Gutes schreitet, hat er ihn dem Eigentümer anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung

---

[70]) Sächs. Archiv, Bd. 13, S. 577.

[71]) Rspr. d. O.-L.-G., Bd. 14, S. 383.

[72]) Denkschrift S. 253.

kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist (§ 1234 Abs. 1 B.-G.-B.). Der Verkauf darf regelmäßig nicht vor dem Ablaufe eines Monates nach der Androhung erfolgen (§ 1234 Abs. 2 B.-G.-B.). Ist jedoch der Einlagerer auch Kaufmann — der Lagerhalter ist es ja stets kraft seines Gewerbes[73]) — so tritt an die Stelle der einmonatlichen Frist des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine solche von einer Woche (§ 368 H.-G.-B.). Diese Frist hielt man für angemessen, um dem Einlagerer die Wahrung seiner Interessen zu ermöglichen. Ist die Verkaufsandrohung untunlich, so wird die Frist von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an gerechnet (§ 1234 Abs. 2 B.-G.-B.).

Der Verkauf[74]) des Lagergutes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Hat die Ware einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Lagerhalter wie beim Notverkauf den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Gutes öffentlich bekannt zu machen. Der Lagerhalter darf nicht mehr vom Gute verkaufen, als zu seiner Befriedigung notwendig ist. (§ 1230 B.-G.-B.). Wenn auch die Lagerung von Gold- und Silberwaren selten vorkommen wird, so sei doch der Vollständigkeit halber erwähnt, daß solche Waren nicht unter dem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden dürfen. Eine Verletzung dieser zum Schutze des Verpfänders gegebenen Vorschriften macht den Verkauf unrechtmäßig, ganz abgesehen von der dem Lagerhalter treffenden Schadenersatzpflicht.

Eine abweichende Art des Verkaufs können die beiden Parteien im voraus nicht vereinbaren, sondern erst, nachdem der Anspruch des Lagerhalters ganz oder teilweise fällig geworden ist (§ 1245 B.-G.-B.). Der Eintritt der Verkaufsberechtigung ist weiter insofern von Bedeutung, als erst dann die Parteien auch sich dahin einigen können, daß dem Lagerhalter das Eigentum an dem Lagergute zufallen oder übertragen werden soll, falls er nicht oder nicht rechtzeitig wegen seiner Ansprüche befriedigt wird. Daher ist z. B. eine vor diesem Zeitpunkte getroffene Vereinbarung, daß der Lagerhalter die eingelagerte Ware zum Kurswerte zu übernehmen berechtigt sei, ungültig[75])

Da die Bestimmungen des § 421 H.-G.-B. nicht zwingender Natur sind, kann das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters durch ausdrückliche oder stillschweigende Parteiabreden ausgeschlossen werden. Anderer-

[73]) Vergl. aber § 3 Abs. 1 dieser Abhandlung.
[74]) Vergl. §§ 1235 ff. B.-G.-B.
[75]) Staub, Kommentar § 368, Anm. 43.

seits kann sich der Lagerhalter ein vertragsmäßiges Pfandrecht bestellen lassen, und dieses kann sich dann auch auf weitere Ansprüche als die Lagerkosten erstrecken, z. B. auf Ansprüche aus Darlehen oder Vorschüssen, die mit Rücksicht auf das Gut gegeben werden, ferner für Forderungen in laufender Rechnung.[76]) In diesem Falle greift aber der erhöhte Schutz des guten Glaubens nach § 366 H.-G.-B. (nach dem der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis des Einlagerers genügt) nur dann Platz, wenn der Einlagerer Kaufmann ist, die Einlagerung im Betriebe seines Handelsgewerbes erfolgt, und er nach Lage der Sache befugt erscheint, über die Ware zu verfügen.[77])

Sowohl das gesetzliche Pfandrecht, als auch das vertragsmäßige geht anderen bereits auf dem Gute haftenden Rechten vor, es sei denn, daß der Lagerhalter zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung dieser Rechte nicht im guten Glauben war (§§ 1208 B.-G.-B.,366 H.-G.-B.).

Die gesetzlichen Pfandrechte haben nicht zur Voraussetzung, daß der Pfandgläubiger den Gewahrsam der Pfandsache hat, es genügt vielmehr, daß der Pfandbesitz ein mittelbarer ist. Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers besteht daher selbst dann fort, wenn sie die Ware nicht mehr in ihrer tatsächlichen Gewalt haben, sondern nur noch mittels Connossements, Ladescheins oder Lagerscheins über sie verfügen können. Weiter dauert das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers unter Umständen noch fort, obwohl das Transportgut schon an den Empfänger abgeliefert worden ist (§ 440 Abs. 3 H.-G.-B.). Endlich bleibt, wenn ein späterer Frachtführer den früheren nicht befriedigt, das Pfandrecht der Vormänner solange in Geltung, wie dasjenige des letzten Frachtführers (§ 441 H.-G.-B.). Nach alledem kann es leicht vorkommen, daß mehrere gesetzliche Pfandrechte der erwähnten Art neben einander bestehen.

In vielen Fällen wird nun aber der Erlös aus dem Gute zur Befriedigung der sämtlichen pfandrechtlich gesicherten Forderungen nicht ausreichen. Die Rangordnung der verschiedenen Pfandrechte ist daher, um Zweifel auszuschließen, gesetzlich geregelt worden (§ 443 H.-G.-B.).

Das Gesetz scheidet die Pfandrechte in zwei Klassen. In die erste Klasse sind die Pfandrechte aufgenommen worden, die durch die Versendung oder Beförderung des Gutes entstanden sind. Diese Pfandrechte, auch Transportpfandrechte genannt, haben deshalb den Vorrang vor den nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechten erhalten, weil sie dazu dienen, das Gut zu erhalten oder den Wert des Gutes dadurch zu erhöhen, daß es seinem Bestimmungsorte entgegengebracht wird.[78])

---

[76]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 421, Note II.

[77]) Staub, Kommentar § 421, Anm. 6.

[78]) Staub, Kommentar § 443, Anm. 1.

In die erste Klasse gehören im einzelnen:

a) die Pfandrechte der Frachtführer wegen aller durch den betreffenden Frachtvertrag begründeten Forderungen sowohl auf Fracht als auf Ersatz von Auslagen und von Schäden, nicht aber auf Rückerstattung von Vorschüssen;

b) die Pfandrechte der Spediteure wegen sämtlicher aus diesem Speditionsvertrage entstandenen Ansprüche gegen den Versender, mit Ausnahme der auf das Gut geleisteten Vorschüsse;

c) die Pfandrechte des Kommissionärs wegen der Forderungen, die durch Versendung und den Transport des Gutes entstanden sind;

d) die Pfandrechte des Lagerhalters wegen derjenigen Forderungen, welche durch die Versendung entstanden sind, also Ansprüche wegen Verwendungen für Verpackung, Lagerung, Umpackung und Erhaltung des Gutes. Insbesondere gehört der Fall hierher, daß der Lagerhalter das Gut vom Frachtführer bekommen hat, der von der ihm in § 437 Abs. 2 H.-G.-B. gegebenen Befugnis zur Hinterlegung Gebrauch gemacht hat. Dagegen ist das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters nicht aus der Versendung entstanden, wenn diese beendigt ist und das Gut vom Empfänger eingelagert wird.[79])

In der Erwägung, daß die Ware um so mehr an Wert gewinnt, je näher sie dem Bestimmungsorte kommt, und es deshalb der Natur der Verhältnisse entspricht, daß den Vorrang vor den anderen derjenige hat, welcher die Wertserhöhung durch seine Leistung bewirkt, bestimmt das Gesetz in § 443 Abs. 1, daß in dieser ersten Klasse das später entstandene Pfandrecht dem früher entstandenen vorgeht.

Alle anderen gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs und Lagerhalters, sowie diejenigen des Spediteurs und Frachtführers für geleistete Vorschüsse gehören in die zweite Rangklasse (§ 443 Abs. 2 H.-G.-B.) Hier ist für den Rang des Pfandrechts die Zeit seiner Entstehung maßgebend (§§ 1209, 1257 B.-G.-B.). Es gilt der Grundsatz: sicut prior est tempore, ita potior est iure. Doch hat im einzelnen Fall diese Regel nur insoweit Geltung, als nicht das zwischen zwei konkurrierenden Pfandberechtigten bestehende Rechtsverhältnis diese Reihenfolge nach Maßgabe des bürgerlichen oder des Handelsrechts ausschließt, wobei insbesondere an § 366 H.-G.-B. zu denken ist.[80])

Im Konkurse des Einlagerers gibt das gesetzliche Pfandrecht dem Lagerhalter ein Absonderungsrecht (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 K.-O.).

Schließlich sei noch erwähnt, daß das gesetzliche Pfandrecht durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden kann. Ist sie nicht

[79]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 443, Nr. 3.

[80]) Staub, Kommentar § 443, Anm. 8.

ausdrücklich getroffen worden, kann sie stillschweigend darin erblickt werden, daß sich der Lagerhalter verpflichtet, dem legitimierten Inhaber des Lagerscheins das Gut kostenfrei auszuliefern.[81])

§ 10.
Das Zurückbehaltungsrecht.

Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters sichert, wie oben ausgeführt worden ist, nicht seine Ansprüche aus geleisteten Vorschüssen oder aus Forderungen, die auf einem besonderen Rechtsverhältnisse beruhen. Hinsichtlich dieser Ansprüche steht nun aber der Lagerhalter nicht völlig schutzlos da, sondern er kann unter gewissen Voraussetzungen wegen dieser Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht am Lagergute ausüben. Sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch, wie auch das Handelsgesetzbuch enthalten Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht, die aber von einander in wesentlichen Punkten abweichen (§§ 273 ff. B.-G.-B.; §§ 369 ff. H.-G.-B.).

Auf Grund des allgemeinen Zurückbehaltungsrechts des § 273 B.-G.-B. kann der Lagerhalter die Herausgabe des Gutes solange verweigern, bis der Einlagerer ihn wegen seiner Gegenansprüche befriedigt hat. Voraussetzung ist aber, daß der Gegenanspruch des Lagerhalters aus demselben rechtlichen Verhältnisse entstanden ist, auf dem seine Verpflichtung zur Herausgabe beruht. Weiter ist erforderlich, daß der Gegenanspruch fällig ist. Schließlich darf sich aus dem Lagervertrage nicht die Verpflichtung des Lagerhalters ergeben, von seinem ihm an sich zustehenden Zurückbehaltungsrechte keinen Gebrauch zu machen. Der Einlagerer kann die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden (§ 273 Abs. 3 B.-G.-B.).

Während nun das bürgerliche Zurückbehaltungsrecht den Lagerhalter nur zur Verweigerung der Herausgabe bis zur Bezahlung der Auslagen, Vorschüsse u. s. w. berechtigt, also nur ein Abwehrmittel ist, gibt ihm das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, wie unten ausgeführt werden wird, außer dem Verweigerungs- noch ein Verwertungsrecht. Bei dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte ist zu scheiden zwischen dem ordentlichen und dem Notzurückbehaltungsrechte.

Die Voraussetzungen, unter denen das ordentliche Zurückbehaltungsrecht (§ 369 H.-G.-B.) gegeben ist, lassen sich in drei Arten teilen: solche, welche die Personen, zwischen denen, welche die Forderungen, wegen deren, und welche die Gegenstände, an denen es bestehen kann, betreffen.[82])

---

[81]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 421, Nr. 1.
[82]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 369 Nr. 2.

Was die Personen anbelangt, so ist zu bemerken, daß beide Kaufleute sein müssen. Da nun das Lagergeschäft als Grundhandelsgewerbe den Lagerhalter ohne weiteres zum Kaufmann macht,[83]) so ist für die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch den Lagerhalter die erste Voraussetzung, daß der Einlagerer Kaufmann, einerlei ob Voll- oder Minderkaufmann, ist.

Die Forderung, wegen der das Retentionsrecht ausgeübt wird, muß fällig und aus einem zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter abgeschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäfte hervorgegangen sein (§ 369 Abs. 1 H.-G.-B.). Es genügt also nicht allein, daß der Einlagerer auch Kaufmann ist, er muß die Einlagerung auch im Betriebe seines Handelsgewerbes vornehmen. Die Forderung muß weiter zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer entstanden sein. Dem Lagerhalter steht deswegen das Retentionsrecht nicht zu wegen einer Forderung, die er aus einem Geschäft mit einem Dritten, insbesondere durch Abtretung erworben hat.[84]) Hingegen ist im Gegensatz zum bürgerlichen Zurückbehaltungsrechte Konnexität nicht nötig,[85]) d. h. die Forderung, wegen welcher der Lagerhalter die Herausgabe des Gutes verweigert, braucht sich nicht gerade auf dieses Gut zu beziehen.

Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts sind bewegliche Sachen und Wertpapiere des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in den Besitz des Zurückbehaltenden gelangt sind (§ 369 Abs. 1 H.-G.-B.). Der Lagerhalter kann also sein Retentionsrecht nur an Gütern geltend machen, die Eigentum des Einlagerers sind, nicht aber an solchen, welche der Lagerhalter für das Eigentum des Einlagerers gehalten hat, die aber in Wirklichkeit einem anderen gehören. Die Güter müssen mit dem Willen des Einlagerers eingelagert worden sein und sich auch noch im Besitz des Lagerhalters befinden. Es genügt aber, daß er über das Gut noch mittels Connossaments, Ladeschein oder Lagerschein verfügen kann.

Selbstverständlich kann das Zurückbehaltungsrecht ebenso wie das gesetzliche Pfandrecht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Das Zurückbehaltungsrecht ist nach § 369 Abs. 3 H.-G.-B. regelmäßig dann ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstands der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet. Es muß dem Lagerhalter eine besondere Anweisung gegeben oder von ihm eine besondere Verpflichtung übernommen worden sein, das eingelagerte Gut

[83]) Vergl. aber § 3 Abs. 1 dieser Abhandlung.
[84]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 369 Nr. 4.
[85]) Staub, Kommentar § 360 Anm. 10.

nach der Erledigung des Lagervertrages an einen Dritten oder den Einlagerer selbst herauszugeben.[86]) Zur Ausschließung des Retentionsrechts bedarf es also einer deutlichen Willenserklärung des Einlagerers. Hingegen steht die aus dem Verwahrungsvertrage folgende gesetzliche Rückgabepflicht der Geltendmachung des Retentionsrechts nicht entgegen.

Einem Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht nur insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können (§ 369 Abs. 2 H.-G.-B.). Indem das Gesetz damit den dinglichen Charakter des Retentionsrechts verneint, entscheidet es eine alte Streitfrage. Leitend war für die Entscheidung die Erwägung, daß es, um den Gläubiger gegen Verfügungen des Schuldners zu schützen, nicht notwendig sei, dem Zurückbehaltungsrechte die Bedeutung eines dinglichen, dem gesetzlichen Pfandrechte ähnlichen Rechts beizulegen.[87]) Veräußert oder belastet der Einlagerer das Lagergut, so ist der Lagerhalter in seinen Rechten immer dadurch geschützt, daß er sein Zurückbehaltungsrecht insoweit entgegensetzen kann, als nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Rechtsnachfolger Einwendungen gegen den Anspruch des Rechtsvorgängers auf Herausgabe entgegengehalten werden können (§§ 986 Abs. 2, 1032, 1065, 1205 Abs. 2, 870, 1227 B.-G.-B.).

Hat der Lagerhalter an dem eingelagerten Gute ein gesetzliches Pfandrecht und für eine andere Forderung ein Zurückbehaltungsrecht, so kann sein Retentionsrecht nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß der Rechtsnachfolger des Einlagerers das Pfand einlöst. Denn, obwohl das Pfandrecht durch cessio legis auf den Einlösenden übergeht, kann dieser Uebergang nicht zum Nachteile des Lagerhalters geltend gemacht werden (§§ 1249, 268 Abs. 2, 3 B.-G.-B.).[88])

Das Zurückbehaltungsrecht besteht nicht gegenüber einem älteren dinglichen Rechte eines Dritten und auch dann nicht, wenn an dem Gute später ein gesetzliches Pfandrecht begründet wird. Dem Verfolgungsrechte des unbezahlten Absenders hat das Retentionsrecht gleichfalls zu weichen.[89])

Das Notzurückbehaltungsrecht des § 370 H.-G.-B. unterscheidet sich von dem ordentlichen dadurch, daß es wegen nichtfälliger Forderungen und auch entgegen der erteilten Anweisung oder übernommenen Verpflichtung ausgeübt werden kann. Es greift Platz bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners, Zahlungseinstellung des

---

[86]) Staub, Kommentar § 369 Anm. 45.
[87]) Denkschrift S. 212.
[88]) Denkschrift S. 212.
[89]) Staub, Kommentar § 421 Anm. 7.

Schuldners und auch schon bei mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit, nämlich wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist. Voraussetzung ist aber, daß der Gläubiger von den vorerwähnten Tatsachen erst nach der Erteilung der Sonderweisung seitens des Schuldners oder nach der Uebernahme der Verpflichtung seinerseits Kenntnis erlangt hat. War dem Lagerhalter der Bankrott des Einlagerers schon bekannt, als das Gut bei ihm eingelagert wurde, und ist ihm hierbei die Anweisung erteilt worden, das Gut später einem Dritten auszuliefern, so entfällt sein Retentionsrecht. Hat der Lagerhalter nach Bekanntwerden des Bankrotts eine solche Verpflichtung übernommen, so ist er erst recht daran gebunden. Wenn aber der Bankrott erst nach der Uebergabe oder nach der Verpflichtungsübernahme entstanden ist, so steht dies dem Zurückbehaltungsrechte ebensowenig entgegen, wie wenn der Bankrott früher entstanden ist und erst später bekannt würde.[90])

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, das ordentliche wie das außerordentliche, gibt dem Lagerhalter, abgesehen von der auch im bürgerlichen Retentionsrechte enthaltenen Befugnis, die Herausgabe des Gutes zu verweigern, das Recht, sich aus dem zurückbehaltenen Gute wegen seiner Forderungen zu befriedigen (§ 371 H.-G.-B.). Dabei hat er den Vorzug vor allen anderen persönlichen Schuldnern des Einlagerers und auch vor solchen an dem Gute dinglich berechtigten Personen, gegen die sein Zurückbehaltungsrecht wirksam ist.[91])

Die Befriedigung erfolgt nach den für das kaufmännische Pfandrecht geltenden Vorschriften. Die Wartezeit beträgt also hier auch nur eine Woche (§ 371 Abs. 2 H.-G.-B.). Im Gegensatz zu den sonst für den Verkauf beweglicher Pfänder geltenden Bestimmungen findet hier die Versteigerung nur auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (§§ 704, 794 Ziff. 1—5, 801 C.-P.-O.) statt (§ 371 Abs. 3 H.-G.-B.) Sofern die Forderung der Lagerhalters an sich nicht vollstreckbar ist, kann er erst dann im Wege des Verkaufs Befriedigung suchen, wenn er einen vollstreckbaren Titel auf Gestattung der Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gute erlangt hat (§ 371 Abs. 4 H.-G.-B.).

Für die Erhebung dieser Klage auf »Gestattung der Befriedigung« ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Lagerhalter seinen allgemeinen Gerichtsstand oder den Gerichtsstand der Niederlassung hat (§ 371 Abs. 4 H.-G.-B.). Selbstverständlich kann die Klage auch bei dem Gerichte eingereicht werden, in dessen Bezirke der Einlagerer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder das sonst nach den gesetzlichen Vorschriften zuständig ist.

---

[90]) R.-G., Bd. 12 S. 91/92.

[91]) Cosack, § 31, IV. Nr. 2.

Wie das bürgerliche Zurückbehaltungsrecht kann auch das kaufmännische durch Sicherheitsleistung abgewendet werden. Auch hier ist die Sicherheitsleistung durch einen Bürgen ausgeschlossen (§ 369 Abs. 4 H.-G.-B.).

Im Konkurse des Einlagerers steht das kaufmännische Retentionsrecht dem Faustpfandrechte gleich und gewährt daher dem Lagerhalter ein Absonderungsrecht (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 K.-O.), während das bürgerliche Zurückbehaltungsrecht kein Vorzugsrecht im Konkurse gibt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß dem Lagerhalter ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn das zurückbehaltene Gut von einem Dritten gepfändet wird. Dieses Recht kann der Lagerhalter nach § 766 C.-P.-O. beim Vollstreckungsgerichte geltend machen, einerlei, ob er unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer ist. Er hat aber auch in diesen Fällen nach § 771 C.-P.-O. die Widerspruchsklage, damit die Pfändung für unzulässig erklärt wird (R.-G. Bd. 14, S. 365.). Daß der Vollstreckungsgläubiger oder sein Vertreter gutgläubig angenommen hat, es bestehe kein Zurückbehaltungsrecht, ist unerheblich, da sich der Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbs nicht auf das Pfändungspfandrecht erstreckt.[92])

§ 11.

Das Recht, die Rücknahme des Lagergutes zu verlangen.

Während der Einlagerer, wie oben ausgeführt worden ist, gemäß § 695 B.-G.-B. jederzeit, auch vor Ablauf einer etwa bedungenen Lagerzeit die Rückgabe des Gutes zu fordern berechtigt ist, besteht für den Lagerhalter nicht in gleicher Weise das Recht, jederzeit die Rücknahme des Gutes zu verlangen (§ 422 H.-G.-B.).

Hierin liegt eine Abweichung von § 696 B.-G.-B., wonach der Lagerhalter, wenn sich der Einlagerer keine bestimmte Lieferzeit ausbedungen hat, berechtigt sein würde, jederzeit die Rücknahme der eingelagerten Ware zu beanspruchen. Diese abweichende Regelung ist zum Schutze des Einlagerers gegen die Nachteile erfolgt, die ihm entstehen könnten, wenn er unvorhergesehenerweise genötigt würde, das Gut sofort zurückzunehmen.[93])

Nach § 422 Abs. 1 H.-G.-B. kann der Lagerhalter nur verlangen, daß der Einlagerer das Lagergut mit dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit zurücknehme. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen, so steht dem Lagerhalter das Recht zu, die Rücknahme des Gutes nach dem Ablaufe von drei Monaten, von der Einlieferung an gerechnet, zu fordern. Voraussetzung ist aber, daß er einen Monat vorher den Lager-

[92]) Staub, Kommentar § 369, Anm. 59.

[93]) Denkschrift S. 253.

vertrag gekündigt hat. Behält der Lagerhalter das Gut nach dem Ablaufe der bedungenen Lagerzeit oder nach dem Eintritt des Kündigungstermins auf Lager, ohne eine bestimmte Lagerzeit zu vereinbaren, so kann er die Rücknahme ebenfalls nur nach vorgängiger einmonatlicher Kündigung verlangen.[94]) In diesen Fällen ist aber nicht erforderlich, daß seit der Einlagerung drei Monate verflossen sind.

Die Kündigung hat grundsätzlich dem Einlagerer gegenüber zu erfolgen, da regelmäßig nur er zur Rücknahme des Guts verpflichtet ist. Hat aber der Lagerhalter über das Gut einen Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann (vergl. § 424 H.-G.-B.), so ist der Anspruch auf Zurücknahme gegen den legitimierten Besitzer dieses Lagerscheins geltend zu machen.[95]) Ihm muß also gekündigt werden, gegebenenfalls unter Anwendung des § 132 B.-G.-B.[96])

Die Kündigungsfrist kann natürlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung verkürzt oder verlängert werden, ja die Kündigung ganz erlassen werden.[97])

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Lagerhalter die Rücknahme des Gutes vor dem Ablaufe der Lagerzeit verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 422 Abs. 2 H.-G.-B.). Was als wichtiger Grund anzusehen ist, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Die Denkschrift hält einen wichtigen Grund z. B. dann für gegeben, wenn das Gut sich als gefährlich für andere Waren erweist.[98]) Ein weiterer wichtiger Grund wird sein, daß die Ware gestohlenes Gut ist, oder wenn der Lagerspeicher baufällig wird oder der Lagerhalter das Handelsgewerbe aufgibt. Allgemein wird man als wichtigen Grund jede Tatsache bezeichnen können, welche die Weiteraufbewahrung für den Lagerhalter als unbillige Erschwerung seiner Existenzbedingungen erscheinen läßt, gleichgültig, ob der Einlagerer in Schuld ist oder nicht.[99])

Dem Rechte des Lagerhalters, die Zurücknahme der Ware zu fordern, entsprechend trifft den Einlagerer die Verpflichtung, die Rücknahme vorzunehmen. Erfüllt der Einlagerer diese Pflicht nicht rechtzeitig, so gerät er in Annahme- oder Abnahmeverzug. Der Lagerhalter ist dann berechtigt, gemäß § 373 H.-G.-B. zum Selbsthilfeverkauf zu schreiten.[100])

---

[94]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 422, Nr. 4.

[95]) Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 422, Note V.

[96]) Makower, Kommentar § 422, Id.

[97]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 422, Nr. 5.

[98]) Denkschrift S. 253.

[99]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 422, Nr. 6.

[100]) Staub, Kommentar § 422, Anm. 2.

III. Die Verjährung der Ansprüche.

§ 12.
Die Verjährungsfristen.

Die Ansprüche des Einlagerers gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren regelmäßig in einem Jahre (§§ 423, 414 Abs. 1 H.-G.-B.). Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt aber nicht die für die kurze Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebende Bestimmung des § 201 B.-G.-B., sondern ihr Beginn ist in §§ 414 Abs. 2, 422 H.-G.-B. besonders geregelt.[101])

Ist das Lagergut beschädigt oder gemindert, so beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat (§§ 414 Abs. 2, 423 H.-G.-B.).

Im Falle der verspäteten Ablieferung ist für den Beginn der Verjährung der Ablauf des Tages maßgebend, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt werden müssen (§§ 414 Abs. 2, 423 H.-G.-B.).

Ist das Gut gänzlich in Verlust geraten, beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer die Anzeige von dem Verlust macht (§ 423 H.-G.-B.). Zur Erstattung dieser Anzeige ist der Lagerhalter nach den sein Verhältnis zum Einlagerer beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet.[102]) Es genügt aber, wenn er sich auf die Erklärung beschränkt, daß das Gut nicht da sei; nicht nötig ist gerade die Mitteilung, daß es verloren sei. Denn es kann von dem Lagerhalter nicht erwartet werden, daß er sich unbedingt dazu bekennt, die Ware sei bei ihm in Verlust geraten, wenn er seine Unfähigkeit zur Auslieferung mit der Begründung erklärt, daß er die Ware gar nicht erhalten habe, oder daß sie nach Anweisung des Einlagerers ausgeliefert worden sei.[103])

Im Falle des gänzlichen Verlustes des Gutes hat das Gesetz für den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist eine von den für den Spediteur und Frachtführer geltenden Vorschriften abweichende Regelung getroffen. Bei dem Speditionsgeschäfte und dem Frachtgeschäfte beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung des Gutes hätte bewirkt werden müssen. Bezüglich der Aus-

---

[101]) Düringer-Hachenburg H.-G.-B. § 423 Nr. 4.
[102]) Denkschrift S. 253/254.
[103]) R.-G.. Bd. 58, Nr. 78.

lieferung des Lagergutes läßt sich aber eine derartige Bestimmung gar nicht treffen, da ja das Gut auf Verlangen des Einlagerers jederzeit herauszugeben ist. Mit Rücksicht hierauf wird in § 423 Satz 2 H.-G.-B. bestimmt, daß im Falle des gänzlichen Verlustes die Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verluste macht.

Entgegen der Bestimmung des § 225 B.-G.-B. kann diese kurze Verjährungsfrist durch Vereinbarung der Parteien verkürzt und verlängert werden. Völlig ausgeschlossen kann sie nicht werden (§ 225 B.-G.-B.). Im Falle der Verlängerung darf sich aber die vereinbarte Verjährungsfrist nicht über die ordentliche Verjährung erstrecken.[104])

Die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach §§ 202—217 B.-G.-B.

Die einjährige Verjährung greift nach §§ 414 Abs. 4, 423 H.-G.-B. nicht Platz, wenn der Lagerhalter den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich, nicht etwa grobfahrlässig, herbeigeführt hat. In diesen Fällen kommen die Vorschriften des § 852 Abs. 1 B.-G.-B. in Anwendung. Das Gleiche gilt, falls die den Anspruch begründende Tatsache durch einen Gehilfen des Lagerhalters vorsätzlich verursacht worden ist (§ 278 B.-G.-B.).

Ist der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden, fällt ebenfalls die kurze Verjährung fort, und es tritt an ihre Stelle die dreißigjährige des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 218 B.-G.-B.).

Der einjährigen Verjährung sind aber nur die in § 423 H.-G.-B. ausdrücklich erwähnten Ansprüche unterworfen. Alle anderen Ansprüche des Einlagerers gegen den Lagerhalter z. B. auf Herausgabe des Lagerguts, wegen unterlassener Versicherung oder zu hoher Berechnung des Lagergeldes, unterliegen der gewöhnlichen Verjährung des bürgerlichen Rechts.

Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche des Lagerhalters gegen den Einlagerer gibt das Handelsgesetzbuch keine besonderen Vorschriften. Es finden daher die gewöhnlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Staub, Makower und Düringer-Hachenburg vertreten nun die Ansicht, daß diese Ansprüche gemäß § 195 B.-G.-B. der dreißigjährigen Verjährung unterliegen, da Forderungen aus einem Verwahrungsvertrage weder unter Nr. 1 noch unter Nr. 7 des § 195 B.-G.-B. fallen.[105]) Wenn es sich nun auch, streng genommen, bei den diese Ansprüche begründenden Leistungen weder um die »Ausführung von Arbeiten und

[104]) Staub, Kommentar § 424, Anm. 4.

[105]) Staub, Kommentar § 423, Anm. 2. — Makower, Kommentar § 423, 1. — Düringer-Hachenburg, H.-G.-B. § 423, Nr. 1.

Besorgung fremder Geschäfte«, noch um die »Leistung von Diensten« handelt, kann es meines Erachtens unmöglich angehen, die Ansprüche des Lagerhalters der dreißigjährigen Verjährung zu unterwerfen. In Anschluß an die von Lehmann-Ring[106]) vertretene Ansicht bin ich der Meinung, daß auch hier der Lagerhalter analog dem Spediteur zu behandeln ist und auf die Verjährung seiner Ansprüche § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 B.-G.-B. anzuwenden ist, die Verjährungsfrist mithin zwei, gegebenenfalls vier Jahre beträgt.

§ 13.
Die Aufrechnung der verjährten Ansprüche.

Die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung der Verjährung liegt darin, daß der verjährte Anspruch nicht mehr mit Erfolg im Wege der Klage oder der Einrede geltend gemacht werden kann, wenn der Gegner die Verjährung vorschützt.

Nach § 390 B.-G.-B. soll nun aber selbst im Falle der Verjährung der Forderung mit ihr noch einredeweise erfolgreich aufgerechnet werden können, wenn sie zu der Zeit, zu welcher die Aufrechnung gegen die andere Forderung noch zulässig war, noch nicht verjährt war. Das Handelsgesetzbuch macht nun aber in §§ 423, 414 Abs. 3 die einredeweise geltend zu machende Aufrechnung der schon verjährten Ansprüche des Einlagerers wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes davon abhängig, daß die diese Ansprüche begründenden Tatsachen noch vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist dem Lagerhalter angezeigt worden sind, oder daß zum mindesten die Anzeige innerhalb der Verjährungsfrist an ihn abgesendet worden ist.

Da dem Lagerhalter der Eintritt der obenerwähnten Tatsachen zur Last fällt, geschieht auch die Anzeige auf seine Gefahr. Der Einlagerer behält daher seine Einrede auch dann, wenn die von ihm ordnungsmäßig abgesendete schriftliche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig ankommt.[107])

Der Anzeige an den Lagerhalter steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Einlagerer und einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtstreite dem Lagerhalter der Streit verkündet wird (§§ 424 Abs. 3, 413 H.-G.-B.).

---

[106]) Lehmann-Ring, H.-G.-B. § 423, Nr. 3.
[107]) R.-O.-H.-G. Bd. 19 S. 155.